

SATZUNG
MUSEUMSVERBAND
Nordrhein-Westfalen e.V.

verabschiedet in der Gründungsversammlung vom 28.10. 2020,
geändert durch Vorstandsbeschluss vom 02.12.2020.

A. Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Rechtsträgeridentität
2. Zweck des Vereins
3. Gemeinnützigkeit
4. Mittelbeschaffung
5. Mitgliedschaft
 - 5.1 Arten von Mitgliedschaften
 - 5.2 Persönliche und institutionelle Voraussetzungen
 - 5.3 Erwerb der Mitgliedschaft
 - 5.4 Beendigung der Mitgliedschaft
 - 5.5 Mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten
6. Mitgliederversammlung
 - 6.1 Zusammensetzung
 - 6.2 Aufgaben und Befugnisse
 - 6.3 Durchführung von Versammlungen
7. Vorstand
 - 7.1 Zusammensetzung
 - 7.2 Aufgaben und Befugnisse
 - 7.3 Willensbildung
8. Geschäftsführung
 - 8.1 Zusammensetzung und Ausstattung
 - 8.2 Aufgaben und Befugnisse
9. Beirat
 - 9.1 Zusammensetzung
 - 9.2 Aufgaben und Befugnisse
 - 9.3 Willensbildung
10. Arbeitskreise
 - 10.1 Einrichtung
 - 10.2 Aufgaben und Befugnisse
11. Auflösung des Vereins
12. Inkrafttreten der Satzung

B. Text

Präambel

- 0.1 Der Verein versteht sich als Fachverband der Museen und der musealen Einrichtungen und Sammlungen aller Fachgebiete und Trägerschaftsformen in Nordrhein-Westfalen.
- 0.2 Der Verein strebt an, Museen in Nordrhein-Westfalen als Stätten des kulturellen Erbes sowie von Bildung und Forschung zu stärken, zu professionalisieren, zu vernetzen und weiterzuentwickeln. Neben dauerhaften Leitlinien bestimmen mittelfristige Ziele in Form fachlicher Schwerpunkte seine Arbeit.
- 0.3 Der Verein engagiert sich für gute Rahmenbedingungen und eine Förderung der Wertschätzung musealer Arbeit in Politik und Gesellschaft. Er achtet bestehende regionale Museumsstrukturen und -initiativen sowie fachliche Verbünde. Er vermeidet die Entstehung von Doppelstrukturen jeder Art.
- 0.4 Der Verein tritt an die Stelle zweier Vereine, die im Zuge der Gründung dieses Vereins aufgelöst werden sollen, und an die Stelle folgender Vereine:
 - (1) Verband Rheinischer Museen e.V.,
Vereinsregister des Amtsgerichts Köln VR 11214,
 - (2) Vereinigung Westfälischer Museen e.V.,
Vereinsregister des Amtsgerichts Münster VR 1752.
- 0.5 Der Verein verpflichtet sich zu politischer Neutralität.

1. Rechtsträgeridentität

1.1 Name

Der Name des Vereins lautet „Museumsverband Nordrhein-Westfalen e.V.“

1.2 Rechtsform

Der Verein ist ein privatrechtlicher, nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteter Verein im Sinne des § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

1.3 Sitz

Sitz des Vereins ist Dortmund.

1.4 Vereinsregister

Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.

1.5 Organe und Gremien

- (1) Der Verein hat folgende Organe:
 - (a) Mitgliederversammlung
Notwendiges Organ gemäß § 32 BGB (Ziff. 6)
 - (b) Vorstand
Notwendiges Organ gemäß § 26 BGB (Ziff. 7)
 - (c) Geschäftsführung
Besondere Vertretung gemäß § 30 BGB (Ziff.8)
 - (d) Beirat (Ziff.9)
- (2) Gremien des Vereins sind
Arbeitskreise (Ziff.10)

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung weiterer Gremien ohne Satzungsänderung beschließen.

1.6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zwecke des Vereins

2.1 Zwecke

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- (1) Förderung von Wissenschaft und Forschung, gemäß § 52 II Nr. 1 der Abgabenordnung (AO)
- (2) Förderung von Kunst und Kultur, gemäß § 52 II Nr. 5 AO,
- (3) Förderung der Erziehung und Volksbildung, gemäß § 52 II Nr. 7 AO,
- (4) Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften, welche die vorstehenden Zwecke verfolgen, gemäß § 58 Nr. 1 AO,
- (5) Förderung der Zusammenarbeit von Museen mit anderen Kultur-, Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen.

2.2 Verwirklichung der Vereinszwecke

Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten,
- (2) Bündelung der museumsspezifischen Interessen wie museumspolitischen Fragen gegenüber öffentlichen Akteuren und Medien,
- (3) Anregung und Durchführung neuer Projekte und Kooperationsformen zwischen Museen und anderen Kultursparten und Wissenschaftsinstitutionen, auch im grenznahen Raum (Benelux),
- (4) Professionalisierung seiner Mitglieder durch Fortbildungen und Tagungen zu Fachthemen und verbandspolitischen Themen,
- (5) Realisierung einer Tauschbörse für Mitglieder zu Ausstellungsstücken, Inventar und anderen Gütern,
- (6) Präsentation in den sozialen Medien,
- (7) Öffentlichkeitsarbeit für seine Mitglieder, unter anderem zur Profilierung der Museen in der Öffentlichkeit und Wahrnehmbarkeit als forschende Einrichtungen,
- (8) Planung und Organisation des Internationalen Museumstages in NRW.

3. Gemeinnützigkeit

3.1 Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.4 Mittelverwendung

- (1) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.5 Vergütungen und Aufwändungsersatz

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Gegen Nachweis können Aufwendungen ersetzt werden.
- (2) Sofern es die Aufgabenerfüllung erfordert, kann der Verein Arbeitsverhältnisse begründen. In diesem Falle orientiert sich die Vergütung an dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

4. Mittelbeschaffung

4.1 Arten von Mitteln

Die für die Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden insbesondere durch öffentliche Zuwendungen, Spenden und Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

4.2 Mittelbare Mittelbeschaffung

Der Verein ist eine Mittelbeschaffungskörperschaft gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

5. Mitgliedschaft

5.1 Arten von Mitgliedschaften

(1) Ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft zeichnet sich dadurch aus, dass die ordentlichen Mitglieder die Arbeit des Vereins unterstützen, indem sie an der operativen Tätigkeit des Vereins teilnehmen und deshalb über ein Stimmrecht verfügen.

(2) Fördernde Mitgliedschaft

Die fördernde Mitgliedschaft zeichnet sich dadurch aus, dass fördernde Mitglieder die Arbeit des Vereins unterstützen, jedoch an der operativen Tätigkeit des Vereins nicht teilnehmen und deshalb kein Stimmrecht haben.

(3) Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird natürlichen Personen und juristischen Personen verliehen, die sich um den Verein beziehungsweise die Erfüllung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. Ehemaligen Vereinsvorsitzenden kann zusätzlich die Eigenschaft eines Ehrenvorsitzenden verliehen werden.

5.2 Persönliche und institutionelle Voraussetzungen

(1) Personen und Institutionen im nachstehenden Sinne sind:

- (a) Natürliche Personen ab einem Alter von 16 Jahren,
- (b) Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, z.B. rechtsfähige Vereine, selbstständige Stiftungen, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtliche Zweckverbände,
- (c) Vereinigungen privaten und öffentlichen Rechts, z.B. nichtrechtsfähige Vereine, Personengesellschaften, unselbstständige Stiftungen,

Fachabteilungen und Ämter von unter (b) genannten Institutionen.

- (2) Für eine **ordentliche Mitgliedschaft** kommen in Betracht:
 - (a) Museen und museumsähnliche Einrichtungen aller Art, unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform, die ihren Geschäftssitz in Nordrhein-Westfalen haben.
 - (b) Personen, die an Museen oder auf die Museumsarbeit bezogenen Instituten wissenschaftlich, pädagogisch oder in vergleichbarer Tätigkeit beschäftigt sind oder waren, beziehungsweise für die genannten Institutionen arbeiten.
 - (c) Personen und Institutionen, die nicht die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllen, die jedoch aufgrund ihrer Tätigkeit dem Museumswesen besondere Dienste erweisen.
- (3) Für eine **fördernde Mitgliedschaft** kommen in Betracht:

Personen und Institutionen, die das Museumswesen im besonderen Maße unterstützen.
- (4) Für eine **Ehrenmitgliedschaft** kommen in Betracht:

Personen und Institutionen, die sich um das Museumswesen und/oder den Verein im besonderen Maße verdient gemacht haben und/oder machen.

5.3 Erwerb einer Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags an den Vorstand des Vereins.
- (2) Über den Antrag entscheidet bei ordentlichen und fördernden Mitgliedschaften der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder der unter Ziff. 0.4 genannten Vereine können nach einfacher Beitrittserklärung ohne weitere Prüfung aufgenommen werden.
- (4) Wird im Übrigen der Antrag von einer Person oder Institution gestellt, die nicht Mitglied der Ausgangsvereine ist oder war, bedarf der Antrag der Befürwortung durch zwei Vereinsmitglieder.
- (5) Über Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Verein teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit. Die Entscheidung kann, muss aber nicht begründet werden.

5.4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Ausscheiden, Tod oder Auflösung eines Mitglieds.
- (2) Kündigung
 - (a) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen.
 - (b) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft ohne Wahrung einer Frist aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ob ein wichtiger Grund gegeben ist, unterliegt notfalls der gerichtlichen Kontrolle.
- (3) Ausschluss
 - (a) Ein Mitglied kann aus dem Verein nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen.
 - (b) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei groben Satzungsverstößen, vereinschädigenden Verhalten oder Verleumdung von

Organmitgliedern vor. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied mit einem fälligen Mitgliedsbeitrag mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

- (c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - (d) Das Mitglied soll grundsätzlich vor der Ausschlussentscheidung im schriftlichen Verfahren angehört werden, es sei denn, dass dies wegen der Schwere des Verstoßes oder aus sonstigen Gründen unangemessen ist. Für die Anhörung soll eine angemessene Frist gesetzt werden.
 - (e) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, Widerspruch gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands einzulegen. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung über den Widerspruch.
- (4) Ausscheiden
- (a) Ein Mitglied scheidet ohne Durchführung eines Ausschlussverfahrens nach Ziff. 5.4.(3) aus dem Verein aus, wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als sechs Monate in Rückstand ist.
 - (b) Das Ausscheiden gilt mit Wirkung von dem Tage, an dem Vorstand das Vorliegen der Ausschlussvoraussetzungen förmlich feststellt.
- (5) Tod
- Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats ihres Ablebens.
- (6) Auflösung
- (a) Bei juristischen Personen und Vereinigungen endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats ihrer Auflösung.
 - (b) Bei einer ordentlichen Auflösung mittels Durchführung eines Liquidationsverfahrens ist der Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens maßgeblich.
 - (c) Bei einer außerordentlichen Auflösung durch Insolvenz ist der Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, beziehungsweise der Niederschlagung des Insolvenzverfahrens mangels Masse maßgeblich.

5.5 Mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten

- (1) Teilnahmerechte und Vertretungsbefugnisse
- (a) Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich in allen Angelegenheiten der Vereinsarbeit mit Anträgen an den Vorstand zu wenden und Auskunft zu verlangen.
 - (b) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, Arbeitskreise zu bilden oder an ihnen teilzunehmen.
 - (c) Vertretungsbefugnisse
 - (aa) Die Rechte der korporativen beziehungsweise institutionellen Mitglieder werden dem Verein gegenüber ausschließlich durch die Museumsleiter/innen oder die von ihnen benannten Vertreter/innen ausgeübt, bei denen es sich um Fachkräfte des jeweiligen Museums handeln muss.
 - (bb) Ansonsten ist eine Vertretung bei der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten oder deren Übertragung unzulässig.
 - (cc) Unberührt bleiben die Vorschriften des öffentlichen und privaten Rechts über die gesetzliche Vertretung natürlicher und juristischer Personen.

(2) Mitgliedsbeiträge

- (a) Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen.
- (b) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres in voller Höhe zu entrichten. Ist der Mitgliedsbeitrag bis zu diesem Datum nicht auf dem Konto des Vereins gutgeschrieben, ist das Mitglied zur Begleichung der Rückstände aufzufordern (Mahnung). Dafür entstehende Kosten sind vom Mitglied zu erstatten. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der Mitgliedsbeitrag zu zahlen, sobald die Mitteilung über die Aufnahme dem Antragsteller zugegangen ist.
- (c) Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht freigestellt werden, wenn und soweit dies im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere der Abgabenordnung zulässig ist.

(3) Haftung

- (a) Die für den Verein tätigen Personen haften dem Verein und den Mitgliedern gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (b) Im Falle der Haftung gegenüber Dritten haben sie einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein, es sei denn, sie handelten vorsätzlich oder grob fahrlässig.

(4) Datenschutz

- (a) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern ausschließlich folgende Daten:
 - (aa) Titel, Name, Anschrift, Geburtsdatum,
 - (bb) Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
 - (cc) Kontoverbindungen,
 - (dd) Vereinsbezogene Daten (Eintritt, Zugehörigkeit zu Organen, Regionalverbänden und Gremien des Vereins, Ehrungen, Jubiläen, Mitgliedschaftsstatus).
- (b) Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung eingesetzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn diese erforderlich ist.
- (c) Näheres ergibt sich aus der vereinsinternen Datenschutzverordnung, die zukünftig durch den Vorstand erlassen wird.

6. Die Mitgliederversammlung

6.1 Zusammensetzung

Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder an.

6.2 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle ihr nach dem Gesetz oder nach dieser Satzung eingeräumten Angelegenheiten zuständig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - (b) Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, wobei der/die Prüfer/in nicht Mitglied des Vorstands oder Beirats sein darf. Die Wahl findet jährlich statt,

- (c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr,
 - (d) Entgegennahme und Beratung des Berichts des Vorstandes und des Berichts zur Kassenprüfung,
 - (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
 - (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - (g) Entscheidung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss,
 - (h) Wahl der Mitglieder des Beirats, ausgenommen der geborenen Mitglieder,
 - (i) Beschlussfassung über Resolutionen zu Vereinszwecken,
 - (j) Satzungsänderungen,
 - (k) Auflösung des Vereins.
- (3) Abweichend von Absatz (2) lit. (j) kann der Vorstand eine Änderung der Satzung ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung beschließen, wenn das Finanzamt oder eine andere Behörde diese verlangt oder eine Änderung aus Gründen der Gemeinnützigkeit geboten ist.

6.3 Durchführung von Versammlungen

(1) Einberufung

- (a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- (b) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung gemäß Ziff. 1 schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe eines Vorschlages zur Tagesordnung sowie entscheidungsrelevanter Unterlagen mit einer Frist von mindestens 20 Kalendertagen ein. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift beziehungsweise mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner durch den Vorstand einzuberufen, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit eine solche schriftlich – auch per Email - beim Vorstand beantragt. Für die Berechnung des Zehntels ist der Tag der Antragstellung maßgeblich.

(2) Anträge

- (a) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
- (b) Weitere Anträge, die den Vereinszweck betreffen, Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung seitens der Mitglieder werden behandelt, wenn sie von der Mitgliederversammlung zu Beginn oder im Laufe der Versammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
- (c) Anträge zur Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins werden nur behandelt, wenn sie den Mitgliedern bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung mitgeteilt wurden.

(3) Durchführung der Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (b) Mitgliederversammlungen können auch virtuell in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden, wenn und soweit sichergestellt werden, dass alle Mitglieder technisch teilnehmen können.

(4) Beschlussfähigkeit, Vertretung

- (a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (b) Bei Mitgliedern, die sich vertreten lassen, ist die Vertretungsberechtigung des Vertreters/der Vertreterin vor Beginn der Mitgliederversammlung zu benennen und in geeigneter Weise nachzuweisen.

(5) Stimmrechte

- (a) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für die Ehrenmitglieder, nicht jedoch für die fördernden Mitglieder.
- (b) In der Mitgliederversammlung darf eine Person nur ein Stimmrecht ausüben. Die Ausübung mehrerer Stimmrechte durch eine Person, auch in Form der Stimmbotschaft, ist für andere Mitglieder ausgeschlossen.
- (c) Dies gilt auch für den Fall, dass eine Person Mitglied und zugleich organische Vertretung eines Mitglieds ist.

(6) Abstimmungsanforderungen

- (a) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (b) Beschlüsse bedürfen in folgenden Angelegenheiten einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen/vertretenen Mitglieder:
 - (a) Änderung der Satzung,
 - (b) Festlegung und Änderung der Wahlordnung,
 - (c) Ausschluss von Mitgliedern,
 - (d) Auflösung des Vereins.

(7) Abstimmungen

- (a) Im Fall von Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Berechnung der Stimmenmehrheit zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mit.
- (b) Die Mitglieder entscheiden grundsätzlich per Handzeichen; abweichende Formen der Abstimmung können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (c) Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt, wenn dies von mindestens einem anwesenden Mitglied beantragt wird.
- (d) Wahlen können auch im schriftlichen Verfahren per Briefwahl durchgeführt werden, wenn und soweit hierfür ein sachlicher Grund gegeben ist und dieser durch Vorstandsbeschluss festgestellt ist.

(8) Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist durch die Geschäftsstelle eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden im Auftrag des Vorstandes, dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin sowie dem Protokollanten/ der Protokollantin zu unterschreiben ist.

(9) Ordnungen

Die Durchführung von Wahlen kann von der Mitgliederversammlung in einer Wahlordnung geregelt werden.

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Vorstand

7.1 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus acht Personen und setzt sich aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten und drei weiteren geborenen Mitgliedern zusammen.
- (2) Gewählte Mitglieder sind:
 - (a) die/der Vorsitzende,
 - (b) die/der stellvertretende(n) Vorsitzende,
 - (c) die Schatzmeisterin/der Schatzmeister,
 - (d) zwei weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (3) Geborene Mitglieder sind:
 - (a) je ein Vertreter oder eine Vertreterin des jeweils für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes NRW,
 - (b) die jeweilige Leiterin/ der jeweilige Leiter der Museumsberatungsstelle beim Landschaftsverband Rheinland in Köln,
 - (c) die jeweilige Leiterin/ der jeweilige Leiter der Museumsberatungsstelle beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster.
- (4) Wahl
 - (a) Die Vorstandsmitglieder gemäß Ziff. 7.1.2, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - (b) Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen.
- (5) Dauer und Beendigung des Vorstandsamts
 - (a) Die Amtszeit beträgt für jedes Vorstandsmitglied vier Jahre. Der Vorstand bleibt stets bis zur Neuwahl im Amt.
 - (b) Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
 - (c) Kooptation
 - (aa) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus oder ist es dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied für die restliche Wahlzeit des Ausgeschiedenen oder dauerhaft an der Wahrnehmung Gehinderten kooptieren.
 - (bb) Dabei dürfen dem Vorstand maximal zwei kooptierte Mitglieder gleichzeitig angehören.
 - (cc) Jede Kooptation ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch diese zu bestätigen.

- (dd) Im Falle der Ablehnung der Bestätigung sind unverzüglich Neuwahlen für die ausgeschiedenen oder dauerhaft an der Wahrnehmung gehinderten Vorstandsmitglieder durchzuführen.

7.2 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB
- (a) Nur die gewählten Mitglieder des Vorstands bilden den gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 BGB, vertreten also den Verein im außergerichtlichen und gerichtlichen Geschäftsverkehr.
 - (b) Im Rahmen der Vertretung gemäß § 26 BGB wird der Verein jeweils durch zwei gewählte Vorstandsmitglieder vertreten, und zwar zum einen durch die/den Vorsitzende(n) oder durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und zum anderen durch ein weiteres gewähltes Vorstandsmitglied / Beisitzer(in).
- (2) Führung des Vereins
- (a) Führung und Repräsentation des Vereins,
 - (b) Abgabe von Stellungnahmen für den Verein,
 - (c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung,
 - (d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - (f) Genehmigung von begründeten Abweichungen und Änderungen des beschlossenen Haushaltsplanes (die Mitgliederversammlung ist darüber bei nächster Gelegenheit zu informieren),
 - (g) Entscheidung über die Anlagestrategie (Vermögensverwaltung) auf Vorschlag des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin,
 - (h) Erstellung des Jahresberichtes,
 - (i) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - (j) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
 - (k) Einstellung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die der Personalaufsicht des Museumsverbandes NRW e. V. unterliegen,
 - (l) Erlass von Geschäftsordnungen für den Vorstand, die Geschäftsführung und die Arbeitskreise,
 - (m) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
 - (n) Einsetzung von Arbeitskreisen,
 - (o) ggf. Bestellung eines/einer Datenschutzbeauftragten. Sofern kein Datenschutzbeauftragter/keine Datenschutzbeauftragte zu bestellen ist, regelt der Vorstand, welches Vorstandsmitglied für den Datenschutz im Verein zuständig ist.

7.3 Willensbildung innerhalb des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen
- (a) Der Vorstand tritt in der Regel mindestens dreimal jährlich sowie nach Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen.

- (b) Der Vorstand tritt darüber hinaus zusammen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden unter Bezeichnung des Anliegens verlangen.
 - (c) Die Einberufung erfolgt in der Regel mit einer Frist von zehn Tagen unter Benennung einer Tagesordnung und der Bereitstellung von entsprechenden Unterlagen. Abweichungen sind im Einvernehmen möglich.
 - (d) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall obliegen diese Aufgaben dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (e) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und sie vorzubereiten.
 - (f) Vorstandssitzungen können auch virtuell in Form von Ideokonferenzen durchgeführt werden, wenn und soweit sichergestellt werden, dass alle Vorstandsmitglieder technisch teilnehmen können.
- (2) **Beschlussfähigkeit**
- (a) Bei Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfähigkeit ist auch gegeben, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
 - (b) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn und soweit alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen und an ihr teilnehmen.
 - (c) Beschlüsse im Umlaufverfahren können schriftlich oder fernschriftlich per E-Mail gefasst werden.
- (3) **Stimmrechte**
- Jedes gewählte Mitglied hat eine Stimme. Die geborenen Mitglieder haben keine Stimme.
- (4) **Abstimmungsanforderungen**
- Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
- (5) **Protokoll**
- (a) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung und dem Protokollanten zu unterzeichnen und anschließend dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
 - (b) Entsprechendes gilt für im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse.
- (6) **Geschäftsordnungen**
- Der Vorstand kann sich sowie der Geschäftsführung und den Arbeitskreisen eine Geschäftsordnung geben.

8. Geschäftsführung

8.1 Zusammensetzung und Ausstattung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin.
- (2) Die Geschäftsführung erhält und unterhält eine Geschäftsstelle mit räumlicher, technischer und personeller Ausstattung.

8.2 Befugnisse und Aufgaben

- (1) Die Geschäftsführung hat die Befugnis eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (2) Sie untersteht den Vorgaben und Weisungen des Vorstands.
- (3) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle und ist für die Buchführung verantwortlich.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Vorstand jederzeit Auskunft über das laufende Geschäft zu geben.
- (5) Die Geschäftsführung sowie deren Mitarbeiterstab können hauptamtlich bestellt werden. Eine Beschäftigung erfolgt gegen angemessene Vergütung im Sinne der Ziff. 3.5 der Satzung.

9. Beirat

9.1 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) aus höchstens sieben zu wählenden Mitgliedern,
 - (b) aus drei geborenen Mitgliedern
- (2) Die Mitglieder des Beirats sollen folgende Sparten der Vereinsmitgliedschaft repräsentieren:
 - (a) Kunst,
 - (b) Geschichtsmuseen/Gedenkstätten,
 - (c) Stadt/Heimat,
 - (d) Naturwissenschaft/Archäologie,
 - (e) Kulturgeschichtliche Spezialmuseen/Technik/Industrie,
 - (f) ehrenamtlich betriebene Museen,
 - (g) Museumsorganisationen und -initiativen.
- (3) Dem Beirat gehören als geborene Mitglieder an:
 - (a) je ein Vertreter oder eine Vertreterin des jeweils für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes NRW,
 - (b) je ein Vertreter/ eine Vertreterin der Museumsberatungsstelle beim Landschaftsverband Rheinland in Köln,
 - (c) je ein Vertreter/ eine Vertreterin der Museumsberatungsstelle beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster.
- (4) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die einzelnen Mitglieder des Beirats können sich im Verhinderungsfalle vertreten lassen.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende.

9.2 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Beirats leitet die Beiratssitzungen und vertritt den Beirat gegenüber den anderen Organen des Vereins.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in allen Fragen des Vereinszwecks.
- (3) Der Beirat ist in die jeweiligen Jahresplanungen des Vereins einzubeziehen.

9.3 Willensbildung innerhalb des Beirats

- (1) **Beiratssitzungen**
 - (a) Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich und bei Bedarf.
 - (b) Der Beirat wird durch den Vorstand einberufen.
 - (c) An den Sitzungen des Beirats nimmt der Vorstand und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer teil.
 - (d) Beiratssitzungen können auch virtuell (Telefon- und/oder Videokonferenzen) durchgeführt werden, wenn und soweit sichergestellt werden, dass alle Beiratsmitglieder technisch teilnehmen können.
- (2) **Beschlüsse**
 - (a) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - (b) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind und an der Beschlussfassung teilnehmen.
 - (c) Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.
 - (d) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

10. Arbeitskreise

10.1 Einrichtung

- (1) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können temporäre oder ständige sparten- bzw. zweckbezogene Arbeitskreise bilden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Bildung von Arbeitskreisen dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorzuschlagen; über die Vorschläge von einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur Bildung eines Arbeitskreises ist verbindlich durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

10.2 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Aufgabe der Arbeitskreise ist die vertiefte gemeinschaftliche und fachliche Bearbeitung von Einzelthemen des Vereinszwecks.
- (2) Der Vorstand kann für jeden Arbeitskreis eine Geschäftsordnung erlassen. In dieser können auch die Befugnisse der Arbeitskreise geregelt werden.

11. Auflösung des Vereins

11.1 Beschlussanforderungen

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vereinsmitglieder, wobei die am Erscheinen gehinderten Mitglieder schriftlich abstimmen können.

11.2 Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll dessen Vermögen zu je einem Drittel dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Landschaftsverband Rheinland und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe übertragen werden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (2) Das Vermögen soll zur Förderung der Museums- und Kulturlandschaft in Nordrhein-Westfalen verwendet werden.

12. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

ENDE